

# RS Vfgh 1995/10/2 V40/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1995

## Index

L1 Gemeinderecht

L1000 Gemeindeordnung

## Norm

B-VG Art18 Abs2

Verordnung der Gemeinde Bürserberg vom 25.11.93

Vlbg GemeindeO §91

## Leitsatz

Aufhebung einer Verordnung einer Gemeinde über Hand- und Zugdienste aufgrund der Verpflichtung des Haushaltsvorstands zu bestimmten Dienstleistungen ohne Einräumung einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Namhaftmachung eines Vertreters oder der Leistung eines Ersatzbetrages wegen Widerspruchs zur Gemeindeordnung

## Rechtssatz

Die Verordnung des Gemeindevorstands der Gemeinde Bürserberg über die Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten vom 25.11.93 wird als gesetzwidrig aufgehoben.

§91 Vlbg GemeindeO setzt - verfassungskonform interpretiert - voraus, daß nur solche Dienstleistungen vorgeschrieben werden dürfen, die der Verpflichtete auch selbst erbringen kann (VfSlg 13185/1992 mwN). Die angefochtene Verordnung enthält nun für einen zur vorgeschriebenen Dienstleistung unfähig(en)(gewordenen) Haushaltvorstand keinerlei Ausnahmeregelung. Damit ist ein solcher Haushaltvorstand aber zur Leistung des Ersatzbetrags oder zur Namhaftmachung eines tauglichen Vertreters verpflichtet, ohne daß ihm die gesetzlich eingeräumte (umfassende) Wahlmöglichkeit (§91 letzter Satz Vlbg GemeindeO) zustünde.

## Entscheidungstexte

- V 40/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.10.1995 V 40/95

## Schlagworte

Gemeinderecht, Hand- und Zugdienste, Zwangsarbeit, Haushaltvorstand

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V40.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10048998\_95V00040\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)